

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 2120.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Juli 1840., wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter statt der bisherigen, nebst der revidirten Tax-Ordnung selbst; vom ^{6. Juli} ~~1. Oktober~~ 1840.

Nachdem die bisherigen Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen vom Jahre 1821. sich nicht mehr in allen Stücken als angemessen und zutreffend ergeben haben und deshalb eine Revision derselben nothwendig geworden, diese auch von der General-Versammlung des gedachten Kreditvereins zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme gebracht worden ist, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 6. Juli d. J., daß die „Revidirte Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter“, zu deren Genehmigung Ich Sie hierdurch ermächtige, an die Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins treten, und in allen fortan vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden soll. Diese Meine Order haben Sie durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

Revidirte Taxordnung

für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter.

Enthaltend

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Veranschlagung muß auf eine sorgfältige Ermittlung der Bestandtheile und Zubehörungen des abzuschätzenden Gutes gegründet werden, welcher

Jahrgang 1840. No. 2120.

L q

unter

(Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1840.)

unter allen Umständen eine von einem approbirten Feldmesser bewirkte spezielle Vermessung vorhergegangen sein muß.

§. 2.

Außerdem wird auch der bisherige Zustand der Wirthschaft jedoch nur historisch zum Zwecke der Vergleichung mit dem Anschlage ermittelt. Die Grundlage der Veranschlagung bildet dagegen jederzeit die Dreifelder-Wirthschaft. Neben dieser dürfen nur wirklich benutzte Objekte und auch diese nur in dem Maße und der Höhe, als weiter unten bestimmt werden wird, mit Beseitigung aller Vorschläge und spekulativen Berechnungen wegen anderweitiger wirthschaftlicher Einrichtungen und Verbesserungen zur Taxe gezogen werden.

§. 3.

Was hierbei insbesondere das Ackerland anbetrißt, so wird als solches dasjenige veranschlagt, welches in den letzten sechs Jahren unter dem Pfluge gelegen hat, und in dieser Zeit in regelmäßiger Fruchtfolge nach dem eingeführten Wirthschafts-Systeme bestellt und bedüngt worden ist. Dagegen werden Aecker, welche erst in neuester Zeit urbar gemacht sind und noch nicht sechs Jahr lang unter dem Pfluge gelegen haben, als Neuland betrachtet und nur dann als Acker zum Anschlag gebracht, wenn bereits drei Erndten, gleichviel ob Winter- oder Sommer-Gertraiide, von denselben entnommen und die Schätzungs-Kommissarien der Ansicht sind, daß dergleichen Neuland nachhaltig mit Vortheil benützt werden kann.

Nicht nur hierüber haben dieselben in der beim Schlusse des Taxgeschäfts aufzunehmenden ausführlichen, das beobachtete Verfahren in seinen einzelnen Theilen rechtfertigenden Verhandlung sich pflichtmäßig zu äußern, sondern ihr Gutachten auch darauf zu richten, ob das qu. Neuland in Bezug auf die erforderlichen Gebäude den bereits bestehenden Vorwerkern zweckmäßig einverleibt werden kann, oder die Anlage eines besondern Vorwerks nothwendig macht.

Bevor die zur Bewirthschaftung dieses Neulandes nöthigen Gebäude, lebende und todte Inventarien-Strücke, vollständig vorhanden sind, werden Pfandbriefe auf den Werth desselben nicht ertheilt, und wird in diesem Falle der Ertrag des Neulands in der Taxe nur vor der Linie aufgestellt.

§. 4.

Es kann der Ertrag der zur Veranschlagung kommenden Rubriken niemals größer, als er nach sachverständiger, auf die nachfolgenden General- oder Spezial-Tax-Grundsätze, gegründeter Würdigung anzunehmen ist, zum Anschlage gebracht werden.

§. 5.

In den Spezial-Tax-Grundsätzen sind Normal-Preise festgesetzt, nach welchen die ermittelten Natural-Erträge, in sofern wegen einzelner Rubriken in den nachfolgenden §§. nichts Abänderndes bestimmt worden, zu Gelde zu berechnen sind.

§. 6.



§. 6.

Natural-Erträge, für welche dergleichen Normalpreise in den Spezial-Tax-Grundsätzen nicht besonders bestimmt sind, werden nach dem Durchschnitt der letzten vierzehn Jahre mit Fortlassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten mit einem Rückschlage von $\frac{1}{2}$ ohne irgend eine andere Reduction zu Gelde berechnet. Ist es nicht möglich, die Preise für so weit zurück zu ermitteln, so wird der niedrigste Werth der aus jener Zeit ermittelten Preise gleichfalls mit einem Rückschlage von $\frac{1}{2}$ zum Ertrage genommen.

§. 7.

Die Hervorbringungs- und Erhebungskosten der verschiedenen zum Anschlage kommenden Erträge kommen allemal nach den weiterhin folgenden Grundsätzen durch Rückschlag einer bestimmten Quote der Erträge in Abzug. Wo in einzelnen Fällen Kosten auf anderem Wege zu ermitteln sind, sind weiter unten besondere Bestimmungen gegeben.

§. 8.

Bei der Berechnung der Wirthschafts-Kosten wird auf die noch bestehenden Natural-Dienste keine Rücksicht genommen; vielmehr wird der Anschlag durch alle Wirthschafts-Kubriken so angelegt, als ob dergleichen gar nicht beständen.

Dagegen kommen die Dienste als besondere Ertrags-Kubriken zum Anschlage.

§. 9.

Außer den Spezial-Kosten jeder Ertrags-Kubrik kommen von dem Gesammt-Ertrage in Abzug:

- 1) die öffentlichen Staats-, Kommunal- und Societäts-Abgaben, welche den Grundbesitz treffen, also mit Ausschluß der persönlichen und indirecten Steuern;
- 2) Die Patronats-Lasten.
Diese müssen durch Anhörung sämtlicher Interessenten dem Umfange nach festgestellt werden. Bei entstehenden Zweifeln über diesen Umfang entscheidet jedesmal der gesetzliche Maßstab der Vertheilung derselben unter die Gemeinde und den Patron. Demnachst berechnet ein Sachverständiger die durchschnittlich nöthigen Unterhaltungs- und Neubau-Kosten der Pfarr- und Kirchengebäude. Der Antheil des Patrons an diesen jährlich wiederkehrenden Lasten wird von dem Ertrage des Gutes in Abzug gebracht.
- 3) Beständige Zinsen, namentlich auch die von unablässlichen Kapitalien und andern dergleichen fortdauernde Geld- oder Natural-Lasten, Zehnten u. s. w.

Zu diesen Real-Lasten können jedoch Dienstbarkeiten und andere Einschränkungen des Eigenthums nicht gerechnet werden. Auf letztere



muß vielmehr bei der Veranschlagung der betreffenden Ertrags-Kubriken Rücksicht genommen werden.

Auch kommen diejenigen Einschränkungen, welche keinen Einfluß auf den Ertrag äußern, nicht in Anschlag.

- 4) Die Feuer-Sozietäts-Beiträge;
- 5) die Baukosten;
- 6) diejenigen besondern Ausgaben, welche bei der speziellen Veranschlagung der Kosten einzelner Wirthschafts-Kubriken nicht schon in Rechnung gebracht, oder wegen der Einzelheit der Fälle, in welchen sie vorkommen, unter den Aversionsfällen für die abzusetzenden Wirthschafts-Kosten nicht begriffen sind. Dahin gehören insbesondere die Anschaffungs-Kosten des dem Gute fehlenden Brennholz-Bedarfs;
- 7) die Zinsen des Werthes des in der Wirthschaft erforderlichen Inventarii, mit Ausschluß der Saaten; — und kommt es daher bei der Taxe darauf nicht weiter an, ob das Guts-Inventarium vollständig vorhanden ist, oder nicht.
- 8) Die Kosten der Unterhaltung und des Ersatzes des abgehenden todten Inventariums und zwar im Betrage von zwanzig Prozent des Neuwertthes. Dagegen bedarf es eines weitem Abzuges von der Viehnutzung für den Ersatz des abgehenden lebenden Inventariums nicht, weil bei der Veranschlagung der Viehnutzung auf die erforderliche Zuzucht des Jungviehes Rücksicht genommen ist.

§. 10.

Der Kapitalwerth des anzuschlagenden Grundstücks ist auf den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Reinertrages festzustellen.

§. 11.

Dem so ermittelten Kapitalwerthe wird unter den weiterhin bestimmten Maaßgaben der Kapital-Werth der herrschaftlichen Wohngebäude zugerechnet. conf. §. 80.

§. 12.

Für Ehrentrechte darf nichts zum Ansaß gebracht werden.

II. Veranschlagungs-Grundsätze einzelner Wirthschafts-Kubriken.

Vom Ackerbau.

§. 13.

Bei der Ermittlung des Acker-Ertrages, bei welcher jederzeit die Dreifelder-Wirthschaft zum Grunde gelegt wird, kommt die natürliche, und durch lange Kultur hervorbrachte Güte des Bodens, und derjenige Düngungs-Zustand, in welcher das Gut bei der Dreifelder-Wirthschaft nach seinen gesammten

ten

ten wirthschaftlichen Verhältnissen ohne künstliche Düngung, oder fremde Hülfsmittel dauernd erhalten werden kann, in Betracht, gleichviel, welche Fruchtfolge und welcher Düngungs-Zustand, oder welche Felder-Eintheilung augenblicklich vorgefunden wird. Hinsichts des Düngungs-Zustandes tritt jedoch die Einschränkung ein, daß nie ein besserer, als der wirklich vorgefundene geschätzt werden darf.

§. 14.

In den Spezial-*Tax*-Grundsätzen sind die Klassen bestimmt angegeben, in welche die Bodenarten nach ihrer natürlichen und durch lange Kultur hervorgebrachten Güte zu dem Zwecke der Veranschlagung einzutheilen sind.

§. 15.

Eben daselbst ist der Einfall und Ertrag jeder dieser Bodenklasse unter Voraussetzung eines gewissen Düngungs-Zustandes der Dreifelder-Wirthschaft, und der in der betreffenden Gegend gemein gewöhnlichen Bestellungsort festgestellt.

§. 16.

Zur Anwendung dieser Bestimmungen (§§. 14. und 15.) gehört:

- a) die Schätzung in die natürliche Bodenklasse,
- b) die künstliche Ermittlung des Düngungs-Zustandes.

Die Ermittlung der bisherigen Fruchtfolge, Wirthschaftsart und des bisherigen Düngungs-Zustandes erfolgt zwar auch, jedoch nur historisch zur Vergleichung mit dem nach den folgenden Vorschriften künstlich zu ermittelnden Düngungs-Zustande. Ergiebt sich hierbei jedoch, daß der bisherige in der Wirklichkeit vorhandene Düngungs-Zustand hinter dem künstlich berechneten zurückbleibt, so wird allemal nur der erstere der Abschätzung zum Grunde gelegt.

§. 17.

In so weit die in den Spezial-*Tax*-Grundsätzen bezeichnete Beschaffenheit der natürlichen Bodengattung und die eben daselbst bei den Einfall- und den Ertrags-Angaben angenommenen Voraussetzungen vorgefunden werden, muß der Ertrag nach den in diesen Grundsätzen enthaltenen Bestimmungen berechnet werden und nur da, wo die Bodenklassen der *Tax*-Grundsätze auf die vorgefundene Bodengattung nicht passen, ist es den Schätzungs-Kommissionarien ausnahmsweise gestattet, für diese besondere Bodengattung einen Ertragsfuß den Spezial-*Tax*-Grundsätzen nachzubilden.

§. 18.

Der Ertrag soll in beiden Fällen, nehmlich sowohl bei Anwendung der Spezial-*Tax*-Grundsätze als auch bei Anwendung der besonders nachgebildeten Ertragsätze immer morgenweise für jede Ackerklasse und Fruchtart auf bestimmte Scheffelzahl (nicht auf Vermehrung der Einsaat) ausgesprochen, und



von diesem die nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Bodens erforderliche, besonders anzugebende Einsaat in Abzug gebracht werden.

§. 19.

Die Einschätzung in die anwendbare Bodenkategorie ist hauptsächlich das Geschäft der zuzuziehenden Boniteure.

Die Schätzungs-Kommissarien, von welchen wenigstens Einer bei der Bonitirung stets gegenwärtig sein muß, haben sie dabei jedoch nicht nur zu kontrolliren, und auf die von ihnen übersehenen Umstände aufmerksam zu machen, sondern auch so zu leiten, daß sie mit ihren Ausprüchen auf dem Felde gehört, und Meinungs-Verschiedenheiten durch die eigene Anschauung des Kommissarius, welcher als Obmann dabei auftritt, ausgeglichen werden. Sollte der Fall vorkommen, daß beide Boniteure von der Ansicht des Kommissarius abweichen, unter sich aber übereinstimmen, so steht bei minder wichtigen Gegenständen dem Kommissario die Befugniß zu, die Bonitirung gegen die Ansicht der Boniteure zwar herab, nicht aber herauf zu setzen.

Bei wichtigen Gegenständen, namentlich bei Einschätzung der dominirenden Bodenkategorien, welche auf den Werth des Gutes einen bedeutenden Einfluß äußern, ist der Kommissarius dagegen verpflichtet, über die gegenseitigen Ansichten eine, die Meinungs-Verschiedenheit vollständig motivirende ausführliche Verhandlung aufzunehmen, der Provinzial-Landschafts-Direktion zur weiteren Veranlassung einzureichen, das Abschätzungs-Geschäft in Bezug auf die Bonitirung aber sofort abzubrechen.

Die Provinzial-Landschafts-Direktion delegirt demnachst sofort andere Kommissarien, welche mit Zuziehung zweier anderer Boniteure an Ort und Stelle den streitigen Gegenstand untersuchen, und nach erreichter Einigung die ganze Bonitirung bis zum Schlusse fortführen. Der Ausspruch dieser zweiten Kommission ist entscheidend, und es versteht sich von selbst, daß diejenigen Mitglieder der ersten Kommission, welche durch ihre unrichtige Ansicht zu den Weiterungen die Veranlassung gegeben haben, ihrer Diäten und Reisekosten verlustig gehen.

Tritt die zweite, von der Landschafts-Direktion delegirte Kommission der Ansicht der erstern Schätzungs-Kommissarien (Landschafts-Näthe) bei, so ist ihnen, den erstern Kommissarien, auch der Abschluß des ganzen Tax-Geschäfts mit Ausschluß der von der zweiten Kommission zu beendigenden Bonitirung zu überlassen; tritt sie dagegen dem Gutachten der ersten Boniteure bei, so sind die ersten Kommissarien ihres Auftrages entbunden, und sie, die zweite Kommission, allein hat alsdann die ganze Taxe abzuschließen.

Sollte der Fall vorkommen, daß bei der zweiten Kommission dieselbe Meinungs-Verschiedenheit, wie bei der ersten, sich herausstellt, so soll in einem solchen Falle ein von der General-Landschafts-Direktion zu ernennender Techniker als Obmann den Streit entscheiden.

In



In allen Fällen dagegen, wo zwischen den Boniteurs selbst eine Meinungsverschiedenheit Statt findet, entscheidet die Stimme des leitenden Kommissarii.

§. 20.

Ergeben sich örtliche Eigenthümlichkeiten der Bodenarten, welche in den Spezial-Tax-Grundsätzen nicht beachtet sind, so muß deren Beschaffenheit sorgfältig ermittelt und beschrieben, mit den Boniteurs in nähere Erwägung gezogen, und ein bestimmter Ausspruch derselben aufgenommen werden, welcher in den Spezial-Tax-Grundsätzen bezeichneten Bodenklasse sich die vorgefundene am meisten nähert. Auf gleiche Weise haben sich die Schätzungs-Kommissarii darüber zu äußern und bei vorkommender Verschiedenheit der Ansichten findet die Bestimmung des §. 19. Anwendung.

§. 21.

Die hergebrachte Fruchtfolge und Bewirthschaftsart ist durch Zeugenvernehmungen und Einnahme des Augenscheins von der bestehenden Feldtheilung und andern dieselben bezeichnenden Einrichtungen zu ermitteln.

§. 22.

Auf gleiche Weise ist der vorgefundene Düngungszustand durch Zeugen und durch Einnahme des Augenscheins zur vorläufigen Grundlage zu ermitteln. Da jedoch auf diesem Wege nicht immer ein richtiges Resultat zu erreichen sein wird, so ist zur Ergänzung dieser Nachrichten auch der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre auf dem Gute wirklich durchwinterte Viehstand festzustellen, und darnach auszurechnen, welcher Düngungszustand hiernach im jährlichen Durchschnitte anzunehmen ist; und soll es dem jedesmaligen pflichtmäßigen Er-messen der Tax-Kommissarii überlassen sein, mit Rücksicht auf die allgemeinen Wirtschafts-Verhältnisse des Gutes zu bestimmen, ob dieser nach dem Viehstande berechnete oder jener historisch ermittelte Düngungszustand dem folgenden Verfahren zum Grunde gelegt werden soll. Nach dem hiernach angenommenen Düngungszustand ist alsdann der Strohgewinn des Gutes nach den Grundsätzen der Dreifelder-Wirthschaft zu berechnen. Aus diesem Strohgewinn, dem Heu- und Weideworrath mit Berücksichtigung der von fremden Feldmarken dem Gute etwa zustehenden Weide-Berechtigungen wird den Spezial-Tax-Grundsätzen (§. 58.) gemäß berechnet, wie viel Dünger auf dem Gute gewonnen werden kann, und der wievielste Theil des ganzen Ackerfeldes also damit zu bedüngen ist. Diese auf solchem künstlichen Wege ermittelte Düngung wird dem Anschläge zum Grunde gelegt, in so weit nicht etwa der von den Tax-Kommissarii zur vorläufigen Grundlage angenommene Düngungszustand ein niedrigerer war. Im letztern Falle wird der niedrigere beibehalten.

§. 23.

Da nach dem Obigen auf angekauftes Futter, oder durch erkaufte Material erzeugte Düngung nie gerücksichtigt werden kann, so bleibt zwar nach-

(No. 2120.) richtlich



richtlich zu ermitteln, ob und in welchem Maaße durch Anwendung von zugekauftem Futter eine ungewöhnliche Düngung herbeigeführt worden ist; bei dem Anschlage wird darauf aber eben so wenig, als auf Schlamm und andere künstliche Düngung Rücksicht genommen.

§. 24.

Zu diesen künstlichen Düngungsmitteln gehört jedoch die Wald- und Bruchstreu nicht. Diese ist vielmehr in allen Fällen, wenn bei der künstlichen Berechnung des Strohgewinns sich weniger herausstellt, als zum Futter und Streustroh für das auf dem Gute vorhandene Inventarium nothwendig ist, die Benutzung derselben in den letzten sechs Jahren wirklich Statt gefunden hat, und die Nachhaltigkeit außer Zweifel ist, nach der bisherigen durch Zeugen festgestellten Quantität, jedoch nicht über das Maaß des aus der künstlichen Berechnung sich ergebenden fehlenden Streustrohes mit zum Anschlage zu bringen, moegen aber auch der Kostenaufwand für die Werbung dieser Streu mit Ein- schluß der Anfuhr bei Ermittlung der Wirtschaftskosten besonders berücksichtigt werden muß.

§. 25.

Wiewohl die Berechnung des Ertrages aus den nach §. 13. seq. erfolgten Ermittlungen hauptsächlich Sache der Schätzungs-Kommissarien ist, so sollen doch auch die Boniteurs mit ihrem Gutachten über den örtlich anzunehmenden Einfall und Ertrag vernommen und die Verschiedenheit zwischen ihren Angaben, und den von ersteren angenommenen Ertragsfähen durch nähere Rücksprache mit denselben erörtert werden. Den Schätzungs-Kommissarien liegt dabei ins- besondere ob, diejenigen Irrthümer, welche nach ihrer Meinung bei den abweichenden Angaben der Boniteurs untergelaufen sind, ins Licht zu stellen, und so die Revisoren in den Stand zu setzen, über die Verschiedenheit mit Zuverlässigkeit zu entscheiden. Speziell sind die Boniteurs auch da, wo die Spezial-Tax-Grundsätze einen Spielraum bei dem Ertrage lassen, mit ihren Gutachten über den anzunehmenden Ertrag zu hören.

§. 26.

Mit der im Vorstehenden entwickelten Methode der kunstmäßigen Ermittlung des Ertrages soll zwar jederzeit die historische Ermittlung des in der Wirklichkeit Statt gefundenen Ertrages verbunden werden, um darnach die Richtigkeit des künstlich berechneten Ertrages zu prüfen, und diese Ermittlung ist der Natur der Sache nach nicht auf den Ertrag der einzelnen Fruchtarten, sondern des Gesamt-Ertrages der Flur durch alle Kornarten zu richten, und bei der Dreifelder-Wirtschaft ein doppelter Umlauf, bei einer mehrjährigen Feldeinheitlung und Fruchtfolge aber mindestens Eine Umlaufszeit zum Grunde zu legen; es soll jedoch jedesmal der künstlich berechnete Ertrag zum Anschlage gebracht werden, selbst wenn er sich höher herausstellen sollte, als der wirklich gewonnene.

Er-

Ergeben beide Methoden in einzelnen Fällen eine unverhältnißmäßige Differenz, so bleibt es der Provinzial-Landschafts-Direktion unbenommen, entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen des betreffenden Gutsbesizers, die Abschätzung durch andere Sachverständige revidiren zu lassen. In ersterem Falle müssen die desfalligen Kosten aus dem allgemeinen Fonds bestritten werden, in dem zweiten muß dagegen der Beschwerde führende Gutsbesizer, in so fern die Beschwerde für unbegründet befunden wird, für die Kosten der Revision aufkommen.

§. 27.

Die Wirthschafts-Ausgaben bei dem Kornbau werden der Regel nach nicht speziell veranschlagt, sondern durch den Rückschlag einer Ertragsquote ausgedrückt.

§. 28.

Der Regel nach wird nemlich von dem nach Abzug der Saat übrig bleibenden Kornertrage die Hälfte auf die Wirthschafts-Kosten zurückgeschlagen. Beträgt jedoch der nach Abzug der Saat verbleibende Ueberschuß in mildem (leicht zu bearbeitenden) Boden mehr, als fünf Scheffel vom Morgen, so wird die Hälfte nur von den ersten fünf Scheffeln, von dem Mehrbetrage aber nur der vierte Theil auf die Wirthschafts-Kosten zurückgeschlagen. Bei schwerem (mit großem Kosten-Aufwande zu bestellenden) Boden tritt dieser ermäßigte Satz nur bei demjenigen Betrage ein, um welchen jener Ueberschuß mehr, als sieben Scheffel vom Morgen beträgt.

§. 29.

Sollte nach dem Ermessen der Schätzungs-Kommissionen mit einem solchen Rückschlage zur Deckung der örtlichen, besonders schweren Wirthschafts-Kosten nicht auszureichen sein, so sind diese speziell zu berechnen, und mit dem höhern Betrage in Abzug zu bringen.

Eine solche Berechnung darf aber nicht auf den Kornbau allein eingeschränkt werden, sondern muß den ganzen wirthschaftlichen Betrieb des Gutes umfassen.

§. 30.

Da die Dreifelder-Wirthschaft stets Grundlage der Taxe bleibt, so soll eine Braachnutzung im Anschlage nur bei einer dem §. 22. zufolge künstlich ermittelten, mindestens neunjährigen Düngung, immer aber nur bis zum vierten Theile des jährlich zu bedüngenden Landes, als mit Erbsen bestellt angenommen werden. Nach dieser Vorschrift wird indessen nur verfahren, wenn auch schon bisher wirklich eine Braachnutzung stattgefunden hat. Hat eine Mehrfelder-Wirthschaft schon sechs Jahre hindurch bestanden, so liegt darin der Nachweis der Braachbenutzung; bei einer bestehenden Dreifeldervirthschaft aber muß die sechs Jahre hindurch stattgefundene Braachbenutzung besonders nachgewiesen werden.



Ist in der Dreifelderwirtschaft die Braache nach der Aussage glaubwürdiger Zeugen, oder nach den vorgelegten glaubwürdigen Wirtschafteregistern in den letzten sechs Jahren stärker benutzt worden, so wird die Benutzung durch Erbsenbau deffenungeachtet auf den vierten Theil des zu bedüngenden Landes eingeschränkt und das Mehrere der bestimmten Braache, jedoch nie mehr als ein zweites Viertel der bedüngten Braache als mit Klee, Wicken, Gemenge u. bestellt betrachtet und das davon gewonnene Heu zum Erfasse des fehlenden Wiesenheu'es berücksichtigt und zum Anschlage gebracht.

§. 31.

Der Ertrag von den Erbsen wird dabei morgenweise so angenommen, wie er in den Spezialtax-Grundsätzen (§. 41.) von dem Roggen festgestellt worden ist.

Der Ertrag von dem Klee-, Wicken- und Gemenge-Heu muß dagegen historisch nach dem sechsjährigen Durchschnitte für den Morgen ermittelt und danach bei der Futterberechnung in Ansatz gebracht werden.

§. 32.

Als Braachfrüchte können, wie erwähnt worden, nur Erbsen veranschlagt und zur Taxe gezogen werden, gleichviel, welche Früchte wirklich in der Braache gebaut sein mögen. Auf die Kosten der Bestellung und Werbung werden durchweg 20 bis 25 Prozent nach Abzug der Saat abgesetzt.

Diese Bestimmung schließt jedoch die Veranschlagung, des in der Braache erzielten Heues mit der im §. 30. angeordneten Einschränkung nicht aus, und soll auch hierbei der Abzug von 20 bis 25 Prozent auf Bestellungs- und Werbungskosten stattfinden.

§. 33.

Kartoffelnutzung wird nach dem obigen gar nicht veranschlagt; und es dürfen deshalb auch zugekaufte Kartoffeln und die daraus gezogenen Vortheile eben so wenig, als andere Gegenstände der Industrie berücksichtigt werden.

§. 34.

Außer den nach §. 7. in Abzug zu bringenden Gewinnungskosten ist da, wo dergleichen Zwischenfrüchte (§§. 30. 32.) zum Anschlage kommen, auf die stärkere Düngungskonsumtion und auf den damit verbundenen Rückschlag auf die darauf folgenden Getraide-Erndten, bei Veranschlagung der letzteren, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Dieser Rückschlag findet nach allen Braachfrüchten, mithin auch nach Klee, Wicken oder Gemenge, nach welchen zuerst Winterung und dann Sommerung gesät wird, statt.

§. 35.

Bei dem zum Ansatz kommenden Geldpreise finden die in den Spezialtax-Grundsätzen getroffenen Bestimmungen statt; bei denjenigen Gegenständen aber,

aber, worüber diese nichts vorschreiben, kommt die Vorschrift §. 6. zur Anwendung.

2. Von der Viehzucht.

§. 36.

Bei dieser Wirtschaftsrubrik giebt der Futtergewinn für die Stallfütterung und die vorhandene Weide die Grundlage der Berechnung.

§. 37.

Dabei kommt zuvörderst der natürliche Heugewinn in Betracht, und zwar sowohl rücksichtlich seiner Quantität als Nahrhaftigkeit. Die erstere ist auf zweifache Weise zu ermitteln, einmal künstlich durch Schätzung der erzeugten Boniteurs, zweitens historisch durch Erforschung des im Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich bezogenen Ertrages. Die Angabe der Quantität muß in beiden Fällen auf Gewicht im trockenen Zustande ausgesprochen werden.

Der Heugewinn wird nach Vergleichung beider Methoden mit dem niedrigsten Betrage beider Ermittlungen zum Ansaß gebracht.

Wenn für die Heuerndte solche Arbeiter, welche außerhalb des Gutes wohnen, einen Antheil vom Heugewinn in natura erhalten, so wird dieser beim Heuertrage nicht in Anschlag gebracht; dafür werden aber für den durch solche fremde Arbeiter gewonnenen Theil des Heues auch besondere Werbungs-kosten nicht berechnet.

§. 38.

Die Nahrhaftigkeit des Heugewinns wird durch Schätzung der zugezogenen Boniteurs ermittelt und der Futterwerth desselben jederzeit, wie auch in den Spezialtax-Grundsätzen vorgeschrieben ist, durch das Verhältniß zum Gerstenstroh ausgedrückt.

§. 39.

Auch bei der Ermittlung des Strohfu-tters kommt sowohl die Quantität des Strohgewinns, als der Futterwerth desselben in Betracht. Bei Berechnung der ersteren wird stets die Dreifelderwirthschaft mit der nach §. 22. ermittelten, grundsätzlich zu erhaltenden oder in der Wirklichkeit stattgefundenen Düngung (je nachdem die eine niedriger, als die andere ist) zum Grunde gelegt und danach der Ertrag an Körnern ermittelt. Aus der Quantität der Körner aber ist die Quantität des Strohes nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen. Nur der Vergleichung wegen muß auch historisch ermittelt werden, wie hoch nach dem wirklichen Ergebnisse in den §. 26. gedachten Umlaufsperioden der Strohgewinn sich bisher belaufen hat, um daraus einen Anhalt für die Richtigkeit der Berechnung zu erhalten. Der Futterwerth unterscheidet sich theils nach den Getreidearten, und es ist daher die von jeder anzunehmende Quantität besonders zu ermitteln, theils ist, (was auch bei Feststellung der

(No. 2120.)

K r 2

Quan-

Quantität in Betracht kommt) auf den natürlichen Graswuchs des Bodens Rücksicht zu nehmen.

§. 40.

Von dem Strohaewinn kommt in Abzug, was zu Unterhaltung der Dachdeckung auf den Wirthschaftsgebäuden erforderlich ist, oder sonst zu andern Zwecken, als zu Viehfütterung, z. B. an Zehenten verbraucht wird.

§. 41.

Rücksichtlich der Hütungen sind:

- die Ackerweide,
- die Angerweide,
- die Forstweide,

jede besonders anzugeben und zu würdigen, und wenn sich dabei erhebliche Verschiedenheiten finden, auch die betreffenden Reviere von einander zu trennen.

Die Quantität der auf denselben gewonnenen Futtermittel wird von den zuzuziehenden Doniteuren dergestalt angegeben, daß sie aussprechen, welche Fläche nach der Morgenzahl zu Ernährung einer Kuh, oder wenn dieselbe als Kuhweide nicht paßt, zu Ernährung von Einhundert Schaaften erforderlich ist. Bei diesem Ausspruche ist immer nur auf die Zeit vor Eröffnung der Stoppelweide Rücksicht zu nehmen und dabei zugleich anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab der Anfang der Weide gerechnet wird.

Diese Ausmittelung über den Weidevorrath ist jedoch in dem Falle, wenn das Gut keine Separatweiden hat, vielmehr dessen Viehstand in Gemeinschaft mit andern gehalten wird, zu verlassen, und alsdann für den auf diese Weise unterhaltenen Theil des Viehstandes bloß auf den in der Wirklichkeit gehaltenen Bestand desselben Rücksicht zu nehmen.

§. 42.

Aus den nach den §§. 37. und 39. berechneten Futtererträgen und mit Rücksicht auf den Anfang und das Ende der Stallfütterung ist nach den in den Spezialtar-Grundsätzen angegebenen Bestimmungen zu ermitteln, welche Quantität von Vieh in jeder Gattung gehalten werden kann.

§. 43.

Sind mehr Futtermittel für die Stallfütterung, als Weide vorhanden, so kann der Mangel an der letztern durch jene ersetzt werden; nicht so im umgekehrten Falle.

§. 44.

Mangel an Stroh kann durch größeren Heugewinn ersetzt werden. Im umgekehrten Falle ist solches nur bis auf ein gewisses Maaß zulässig. Dieses Maaß, und wie sich diese Futtermittel ausgleichen, auch in welcher Art das Heu durch Körner ersetzt werden kann, ist in den Spezialtar-Grundsätzen bestimmt.

§. 45.



§. 45.

Von dem solchergestalt zu ernährenden Viehstande kommt in Abzug:

- 1) sämtliches Zugvieh. — Wie viel Zugvieh nach Beschaffenheit des Bodens zu rechnen, ist in den Spezialtax-Grundsätzen näher angegeben worden.
- 2) Das bisher gewöhnlich gehaltene Vieh zur Beaufsichtigung der Wirthschaft z. B. die Pferde der Wirthschafts-Beamten und des Gutsherrn, wozu jedoch die zur Bewirthschaftung des Gutes nicht erforderlichen Luxus-Pferde des letztern nicht zu rechnen sind.
- 3) Das zum Erfas des Inventarii nöthige Jungvieh.
- 4) Die den Schäfern und andern Wirthschafts-Bedienten zuständige Antheile an der Natural-Nutzung des Viehstandes, das für die Deputanten und sonst zu Unterhaltung der Wirthschafts-Bedienten und des Gefindes erforderliche Nutzvieh nach den in den Spezialtax-Grundsätzen angegebenen Sätzen.

Uebrigens wird sowohl beim Zugvieh, als beim Deputanten-Vieh nicht das in der Wirklichkeit gehaltene, sondern das nach den später aufzustellenden Grundsätzen kunstmäßig berechnete zum Anjah gebracht, auch wenn eine Dreifelderwirthschaft schon früher üblich gewesen ist.

§. 46.

Wenn der zu ernährnde Viehstand im Allgemeinen festgestellt worden, so ist solcher auf diejenigen Gattungen abzutheilen, welche in der Wirthschaft wirklich unterhalten werden, und wird hierbei das in der Wirklichkeit vorgefundene Verhältniß der Gattungen gegen einander beibehalten.

Darauf, daß bisher ein Theil des Rauchfutter-Vorraths für den Maststall verbraucht worden ist, kann bei Feststellung des zu ernährenden Viehstandes keine Rücksicht genommen werden, da von dem mit Stallfutter ernährtem Mastvieh eine Nutzung nicht veranschlagt wird, der gesammte Rauchfutter-Vorrath wird vielmehr auf das Betriebs-, Deputanten- und Nutzvieh verrechnet.

§. 47.

Wie hierbei die verschiedenen Gattungen von Vieh auszugleichen sind, d. h. welsch ein Maas des resp. auf Ruhe und Schaaf berechneten Futter-Vorraths auf die übrigen Gattungen zu rechnen ist, ist in den Spezialtax-Grundsätzen angegeben worden.

§. 48.

In allen Fällen ist außer der Ermittlung des prinzipienmäßig zu ernährenden Viehstandes auch die des wirklich gehaltenen zur Information erforderlich. Bei Ermittlung des letzteren ist nicht auf den eben vorgefundenen, vielmehr auf den in den letzten sechs Jahren gewöhnlich gehaltenen Viehstand zu sehen. Ist der Viehstand in dem zur Berechnung kommenden Zeitraume durch
(No. 2120.) un-

ungewöhnliche Ereignisse (Seuchen u. dgl.) vermindert worden, so muß der Zustand einer früheren Periode ermittelt werden. Eben so ist in den Informations-Protokollen die Qualität des gehaltenen Viehstandes genau zu beschreiben und ins Licht zu setzen.

Uebersteigt der historisch ermittelte Viehstand den grundsätzlich berechneten, so kommt bei der Taxe nur der letztere in Ansatz; auf einen durch zugekauftens Futter ernährten Viehstand ist niemals Rücksicht zu nehmen. Erreicht dagegen der wirklich gehaltene im Durchschnitt von mindestens drei Jahren nachgewiesene Viehstand noch nicht den künstlich ermittelten, so darf nur der geringere wirklich gehaltene Viehstand veranschlagt werden, und das nach der künstlichen Berechnung überschießende Futter kommt nur nach den, im §. 55 u. f. Bestimmungen in Betracht. Da aber bei dem grundsätzlich zu ermittelnden Viehstande Vieh von mittlerer Gattung angenommen ist, so ist auch bei dieser Vergleichung des in der Wirklichkeit gehaltenen Viehstandes auf die verschiedene Qualität Rücksicht zu nehmen und danach dieser Viehstand auf die Stückzahl des Normal-Viehes zu bringen.

§. 49.

In dem Falle, wenn die Wirthschaft ganz oder hauptsächlich durch Dienste bestritten wird, muß dennoch dem schon im §. 8. u. f. ausgedrückten Grundsätze gemäß der ganze Zug- und Ruchviehstand, welcher auf die Wirthschaftskosten in Rechnung zu bringen ist, wenn jene mit eigener Anspannung durch Tagelöhner und Dienstboten bestritten wird, nach den in den Spezial-Tax-Grundsätzen angegebenen Bestimmungen in Abzug gebracht werden.

§. 50.

Sind Wiesen und Hutungen, auf deren gewöhnlichen Ertrag der vor-gefundene und grundsätzlich berechnete Viehstand begründet ist, dem Verluste durch Ueberschwemmung besonders ausgesetzt, so muß durch Zeugenvernehmung ermittelt werden, wie oft dergleichen in einem Zeitraume von dreißig Jahren vorgekommen sind und welch ein Theil des Futtergewinnes dabei verloren gegangen ist. Auf diese Gefahren ist dann bei der künstlichen Berechnung des Futter- und Weide-Vorraths ein verhältnißmäßiger Abzug zu machen.

§. 51.

Von dem grundsätzlich zu unterhaltenden, oder in der Wirklichkeit gehaltenen Viehstande (je nachdem derselbe nach §. 48 bei der Taxe zum Ansatz kommt) kommt ferner der Ersatz der abgehenden Stücke in Betracht, da jederzeit angenommen wird, daß die Wirthschaft auf Zuzucht eingerichtet ist und andere Ersatzmittel des Viehstandes in der Taxe keinen Platz finden. Wie viel darauf bei jeder Gattung zu rechnen, ist in den Spezial-Tax-Grundsätzen besonders bestimmt.

§. 52.



§. 52.

Die zur speziellen Veranschlagung hiernach übrig bleibenden Ertragsstücke werden nach den in den Spezial-Tar-Grundsätzen enthaltenen Bestimmungen berechnet und zur Taxe gebracht.

§. 53.

Von dem ausgemittelten Geldebetrage kommen jedoch die Kosten der Heuwerbung, welche die Handarbeit dabei verursacht, in Abzug. Wo diese durch einen bestimmten Antheil am Ertrage vergütet wird, kommt dafür nichts weiter in Rechnung; es bleibt jedoch die im §. 37. wegen des in diesem Falle angeordneten Natural-Abzuges enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 54.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Ertrag wird ohne vorhergehende Reduktion auf Roggen nach den Vorschriften der Spezialtar-Grundsätze zu Gelde berechnet und zur Taxe gezogen.

Spezielle Veranschlagung des überschüssigen Heues und überschüssiger Weide.

§. 55.

Einnahmen für zu verkaufendes Heu oder an Weidegeld für fremdes auf die Weide zu nehmendes Vieh können nur in dem Falle zum Ansatz gebracht werden, wenn eine solche Nutzung nach Deckung des grundsätzlichen Futterbedarfs für den zu haltenden und dem Anschlage zum Grunde gelegten Viehstand in den letzten zwölf Jahren regelmäßig stattgefunden hat, auch für die Folge stattfinden kann und davon ein nachhaltiger Ertrag abzusehen ist. Ueberschüssige Weide kann auch dann veranschlagt werden, wenn sie für die Gutswirtschaft durch eignes Mastvieh zweckmäßig benützt worden ist, und ferner so benützt werden kann.

§. 56.

Die Einnahmen für Weidegeld und Heu — wenn letzteres bisher auf dem Halm verkauft worden, — sind unter obigen Voraussetzungen (§. 55.) nach den in den letzten 12 Jahren durchschnittlich eingekommenen Beträgen, oder, wenn die Benutzung der überschüssigen Weide bisher in der Gutswirtschaft selbst — §. 55. erfolgt ist, mit Einem bis Drei Scheffel Roggen für die Weide auf eine Kuh oder auf zehn Schaafse zum Anschlage zu bringen. Wird das Heu dagegen geworben verkauft, so kommt die unter obigen Einschränkungen zum Verkaufe zu veranschlagende Quantität nach den Normalpreisen einer seinem Futterwerthe gleichkommenden Quantität Hafer nach Abzug der Werbungskosten (§. 53.) zur Berechnung. Auch ist demnächst auf diese Ausfuhr bei Ermittlung des zu haltenden Spannviehes Rücksicht zu nehmen.

4. Veranschlagung der Nebenutzungen, Fabrikations-, Anstalten und ungewöhnlichen Ertrags-, Rubriken.

§. 57.

Gärten, die nicht zur Obstkucht benutzt werden, sind zum Acker zu berechnen, mit in die Rotation der drei Felder hineinzuziehen und so zu veranschlagen. Gärten dagegen, die zur Obstkucht dienen, werden nach der Bestimmung des §. 49. der Spezialtax-Grundsätze zum Anschlag gebracht.

Für die wilde Fischerei und Kohnutzung kann niemals mehr, als die im Durchschnitt von zwölf Jahren davon bezogene Geldnutzung in Rechnung gebracht werden. Es muß jedoch nachgewiesen werden, daß die entsprechende Naturalnutzung nach Abzug der auf die Hervorbringungskosten anzuschlagenden Hälfte, nachhaltig bezogen werden kann. Bienenzucht wird gar nicht veranschlagt.

Für die Nutzung des Federviehes und Schwarzviehes sollen aber Ein und ein halbes bis zwei und ein halbes Prozent von dem Reinertrage des Ackerbaues und der Viehzucht zur Last gezogen werden.

§. 58.

Da die Kosten des Wirtschaftsbetriebes theils bei jeder Ertragsrubrik besonders, theils von dem Gesammttertrage in Abzug gebracht werden, so müssen die dem Berechtigten zur Bestreitung der Wirtschaft zuständigen Dienste besonders zum Anschlag gebracht werden. Sie kommen jedoch, lediglich nach den Beträgen der bereits anerkannten, oder rechtskräftig feststehenden Renten, welche von den Auseinandersetzungs-Behörden zu erfragen sind, nach der Vorschrift des §. 60. als Geldgefälle in Anrechnung. Wo eine Renteberechnung von der Spezialkommission noch nicht zugelegt ist, werden die Dienste der Bauern, ohne Unterschied, ob sie Lässiten, privilegierte Eigenthümer, Erbzinseleute oder sonstige erbliche Besitzer sind, nach dem Publikando der Königl. Generalkommission vom 30. Juli 1825. und die übrigen Leistungen sammt den gutherrlichen Gegenleistungen nach deren sorgfältiger Ermittlung beziehungsweise nach dem Regulirungsgesetze vom 8. April 1823. und den Ordnungen vom 7. Juni 1821. in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Generalkommission abgeschätzt, auf Hebungskosten und Ausfälle aber Fünf Prozent des Reinertrages abgesetzt.

Die Berechnung der auf Roggen reduzierten Leistungen zu Gelde soll nach dem vierzehnjährigen Durchschnitts-Marktpreise mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre nach Analogie der bei den Auseinandersetzungs-Behörden bestehenden Grundsätze erfolgen.

Die von der Königl. General-Kommission über die Art der Berechnung des Werths der bäuerlichen Leistungen und der gutherrlichen Gegenleistungen zu erlassende neue Instruktion wird den Schätzungs-Kommissarien in der Folge gleichfalls zum Anhalte dienen.

§. 59.



§. 59.

Natural-Gefälle werden nicht besonders, sondern vielmehr bei den entsprechenden Wirtschaftskubriken nach Abrechnung der den Verpflichteten dafür zu gewährenden Gegenleistungen veranschlagt, und zwar, wie sich von selbst versteht, ohne Abzug wegen der bei eigenem Erbaue erforderlichen Wirtschaftskosten. Eben so kommen die mit dem Getreidepreise steigenden und fallenden Geldzinsen, gleich den Natural-Gefällen, nach dem Normal-Preise des Roggens zum Ansaß.

§. 60.

Von fixirten Geldzinsen werden auf Recepturkosten und Unglücksfälle fünf Prozent in Abzug gebracht.

Wenn dieselben jedoch als nachhaltig innerhalb der letzten sechs Jahre (oder haben die Geldzinsen kürzere Zeit bestanden) innerhalb der Zeit ihres Bestehens nicht nachgewiesen werden können, so kommen außer den erwähnten fünf Prozent noch die wirklich ermittelten Ausfälle nach dem Durchschnittsjahre der letzten sechs, oder weniger Jahre in Abzug.

§. 61.

Unbeständige Gefälle dieser Art, z. B. Schutzgeld, Fahr-, Pram-, Brücken- und Begegelder, werden nach sechsjährigen Durchschnitten mit einem Rückschlage von einem Sechstheile zum Anschlage gebracht.

§. 62.

Die Nutzungen von kleinen Pachtstücken, in sofern der dazu gehörige Acker nicht schon bei der Veranschlagung des Ackerbaues zur Berechnung gekommen ist, worüber Ausweis geführt werden muß, werden nach dem durchschnittlichen Pachtterrage der letzten sechs Jahre, jedoch mit der Einschränkung veranschlagt, daß ein höherer Ertrag, als die Pacht des letzten Jahres gewährt, nicht in Ansaß kommen darf, und daß jedenfalls ein Sechstheil als Rückschlag abgesetzt wird.

§. 63.

Baukosten und andere Arbeitskosten, welche Behufs solcher Erhebungen (§. 61. 62.) aufgewendet werden müssen, kommen besonders in Abzug.

§. 64.

Die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit kommt nur nach dem Werthe der betreffenden Gebäude exclusive der Geräthe in Anschlag. Ist die Brau- und Brennerei im Gange, alsdann wird auf die Unterhaltung der Gebäude kein Abzug gemacht; ist sie dagegen nicht im Gange, so kommen von dem Werthe der Gebäude die auf den Kapitalbetrag gebrachten Unterhaltungskosten in Abzug.

Sollte jedoch dieser Abzug den Werth der Gebäude erreichen oder gar übersteigen, so können die darin befindlichen Materialien mit dem Werthe,
Tabrgang 1840. (No. 2120.)

Es

wel-



welchen dieselben beim Abbrechen haben, nach Abzug der Abbrechungs-Kosten, zur Taxe gezogen werden.

Was für den Debit der Getränke in den Lohn- und Zwangsfrügen zu berechnen ist, bestimmen die Spezial-Tax-Grundsätze in ihrem 11ten §. Nach denselben Grundsätzen werden die mit Thierkraft betriebenen Mühlenwerke zum Anschlag gebracht.

§. 65.

Für Wind- und Wassermühlen, die erblich ausgethan sind, kommen die Gefälle nach §. 59. und 60. in Anschlag.

Die mittelst eigenen Betriebes, oder durch Zeitverpachtung benutzten, Mühlen werden besonders veranschlagt. Die dazu gehörrigen Ländereien kommen nehmlich nach den allgemeinen Grundsätzen in Anschlag und außerdem wird der Kapitalwerth des Mühlengebäudes nach Abzug der Unterhaltungskosten und bei Wassermühlen zugleich die wirklich benutzte Wasserkraft für die Dauer der Nutzungszeit auf eine gleichkommende Pferdekraft angeschlagen und der halbe Werth der Unterhaltungs- und Wartungskosten einer gleichkommenen Zahl von Pferden nach den Normalsätzen des Getreides zum Ertrage berechnet.

§. 66.

Ziegeleien, Pottaschfiedereien, Pech- und Theer-Oefen werden nur nach dem Materialien-Werthe, welchen die Gebäude beim Abbrechen haben, nach Abzug der Abbrechungs-Kosten veranschlagt.

Kalköfen sollen dagegen nur dann zur Taxe gezogen werden, wenn nachhaltige Kalkbrüche, oder Kalkmergelgruben in der Art vorhanden sind, daß der Betrieb in der seitherigen durch die letzten sechs Jahre statt gefundenen Ausdehnung mindestens noch auf zehn Jahre gesichert ist, und in den letzten sechs Jahren wirklich Verkäufe statt gefunden haben.

Von dem aus diesem Zeitraume durchschnittlich zum Ansaße kommenden Reinertrage, nach Abzug der Unterhaltungskosten der baulichen Anstalten, der Arbeitskosten, der Kosten zur Beschaffung des erforderlichen Materials, der Anfuhrkosten und der Zinsen des Betriebs-Kapitals, werden noch fünf und zwanzig Prozent wegen unvorhergesehener Ausfälle und allgemeinen Verwaltungskosten zurückgeschlagen.

Dasselbe gilt auch von den Gypsbrüchen.

5. Veranschlagung der Forst-Grundstücke und der damit verbundenen Nebennutzungen.

§. 67.

Nur Forsten von dem Umfange und Bestande, welche außer dem Wirthschafts-Verdarfe und dem nach §. 66. zu den Kalk- und Gyps-Brennereien in

in Rechnung kommenden Verbräuche, noch einen Ueberschuß an Holz gewähren, werden besonders auf Holznutzung veranschlagt.

Das Holzbedürfniß zu den übrigen Fabrikations-Anstalten kommt bei Berechnung des Forstertrages nicht in Abrechnung.

§. 68.

Die Forsten werden nach folgenden Sätzen zum Natural-Ertrage berechnet.

A. Hochwald.

Eichen Hochwald

Buchen —

Birken —

Erlen —

Kiefern —

Tannen und Fichtenwald

B. Niederwald zu Knüppelholz.

Eichen, Weisbuchen, Küstern, Birken

Erlen- und Espen-Niederwald

C. Niederwald zu Keiserholz.

Eichen, Weisbuchen, Küstern, Birken, melirt
(auf Klobenklastern reduziert)

Espen, Weiden, Haseln
(desgleichen)

Auf gutem Boden vom Morgen jährlich.	Auf mittlerem Boden vom Morgen jährlich.	Auf schlechtem Boden vom Morgen jährlich.
$\frac{1}{2}$ Klastern	$\frac{1}{3}$ Klastern	$\frac{1}{6}$ Klastern
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{8}$ —
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{8}$ —
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{8}$ —
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{8}$ —
$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{3}$ —	$\frac{1}{6}$ —
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{8}$ —
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{8}$ —
$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{3}$ —	$\frac{1}{6}$ —
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{8}$ —
$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{8}$ —

§. 69.

Dabei werden jedoch weder Blößen noch solche Waldflächen zur Berechnung gezogen, welche so einzeln mit Bäumen bewachsen sind, daß nach dem Ermessen des Forst-Directors keine hinlängliche natürliche Besamung erfolgen kann.

§. 70.

Von dem Holzertage kommen in Abzug:

- 1) das Bauholz zur ersten Instandsetzung der Gebäude und zur Erbauung der fehlenden;
- 2) die wirtschaftliche Konsumtion, sowohl zur Feuerung, als zur Unterhaltung der Gebäude;
- 3) die Deputate und Freihölzer;
- 4) die zu den Kalk- und Gyps-Brennereien verbrauchten Holzmassen, in sofern diese Fabrikations-Anstalten nach §. 66. zum Anschlag kommen.

(No. 2120.)

§ f 2

§. 71.



§. 71.

Auch der hiernach vorhandene nachhaltige Natural-Keinertrag kann nur bis zum Betrage desjenigen Absatzes, welcher während der letzten sechs Jahre stattgefunden hat, zum Anschlage gebracht werden.

§. 72.

Dabei werden die Preis-Ermittelungen nach den im §. 10. der Spezial-Tar-Prinzipien enthaltenen Bestimmungen zum Grunde gelegt.

Von diesem Geldertrage kommen die Verwaltungs- und Holzschlagungs-Kosten, und zwar auf erstere mindestens ein Drittel in Abzug; desgleichen die Anfuhrkosten in dem Falle, wenn die ausgemittelten Geldpreise nicht zur Stelle bezahlt, sondern nach denen eines entfernteren Marktes angenommen werden, oder auch im erstern Falle die Abnahme auf einer bestimmten Ablage geschieht.

§. 73.

Behufs einer Forstabschätzung nach diesen Gesichtspunkten ist die spezielle Vermessung der Waldstücke im Ganzen, so wie derjenigen Parzellen, welche davon nach §. 69. zurückzurechnen sind, erforderlich. Die Bestände werden von einem Forstverständigen nach Quoten der Waldstücke in die verschiedenen Boden- und Holzarten geschätzt.

§. 74.

Die Waldweide wird in der Regel bei der Veranschlagung der Viehzucht mit berücksichtigt. Übersteigt aber die gesammte Weidemasse den Weidebedarf des Gutes und der Hütungsberechtigten und würde für diesen Ueberschuß nach der Vorschrift des §. 55. eine besondere Einnahme zur Taxe zu bringen seyn: so soll, wenn der Ueberschuß hauptsächlich in Waldweide besteht, auf denselben doch nur dann Rücksicht genommen werden, wenn er fünf und zwanzig Prozent des gesammten Weide-Bedarfs des Guts übersteigt. Diese überschüssige Weide soll pro Kuh- oder 10 Schaaf-Weiden mit einem halben bis ein und einem halben Scheffel Roggen veranschlagt werden.

§. 75.

Für die Waldmast wird wegen deren Unsicherheit nie etwas zum Anschlage gebracht.

§. 76.

Die Jagdnutzung auf Feldmarken soll mit einem halben Prozent von dem zur Taxe gezogenen Keinertrage der Feldmark, und auf Forsttreibern gleich, falls mit einem halben Prozent von dem Keinertrage der Forsten zum Ansatze kommen.

Jagdgerechtigkeit auf fremden Grundstücken wird nicht berücksichtigt.



III. Nähere Bestimmungen über den Schluß der Taxe und die dabei nachzuholenden allgemeinen Kostenabzüge.

§. 77.

Außer den Unterhaltungskosten der vorhandenen Gebäude, müssen dergleichen auch von denjenigen Gebäuden, welche noch an dem Bedarfe fehlen, einschließlich derjenigen, welche bei Ablösung der Dienste Behufs des Ertrages derselben theils zur Unterbringung der Arbeiter, theils zur Aufstellung des alsdann anzuschaffenden Zugviehes erforderlich sind, in Anschlag gebracht werden, worauf überhaupt statt der speziellen Berechnung fünf Prozent des Reinertrages vom Ackerbau und der Viehzucht in Abzug kommen.

Uebrigens sind das zu Errichtung der fehlenden Gebäude erforderliche Baukapital und die zur Instandsetzung der schon vorhandenen Gebäude nöthigen Kosten nach dem Anschlage von Bauverständigen zu ermitteln und von dem Kapitalbetrage der Taxe in Abzug zu bringen.

Die Bau- und Unterhaltungskosten der Brücken, Schleusen, Dämme u. müssen stets von Sachverständigen besonders veranschlagt und die ersteren vom Werthe, die letzteren von dem Ertrage des Guts in Abzug gebracht werden.

§. 78.

Bei der Berechnung der Baukosten kommen jedoch solche Gegenstände, welche aus den Gutserzeugnissen genommen werden können, nicht in Anrechnung. Baumaterialien, welche durch Fabrikation auf dem Gute selbst gewonnen werden, müssen ohne Rücksicht auf die eigene Fabrikation zu den gewöhnlichen Preisen mit einem Rückschlage von 33½ Prozent veranschlagt werden. Nur wo Kalköfen besonders nach §. 66. veranschlagt werden, wird der Kalk nur mit den Kosten berechnet, welche der Gutsherr zu dessen Zubereitung haark verwendet hat. Solche Arbeiten, welche mit dem auf dem Gute gehaltenen Gesinde und der gewöhnlichen Anspannung ohne Störung des ordentlichen Ganges der Wirtschaft bestritten werden können, bleiben gleichfalls außer Anschlag.

§. 79.

Naturalleistungen, welche bei den öffentlichen Abgaben, beständigen Lasten, Kommunal- und Sozialratsbeiträgen, Baukosten und anderen Ausgaben, die als ungewöhnlich nach §. 9. besonders abziehen sind, vorkommen, werden nach den Grundrößen der Spezialtarordnung, oder eventualiter, wenn dort Bestimmungen fehlen, nach der Vorschrift des §. 6. veranschlagt.

§. 80.

Wenn außer dem zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nöthigen Gelasse, wozu, wenn der Gutsherr selbst wirtschaftet, angemessenes Wohn-Gelass für ihn, wenn er nicht selbst wirtschaftet, angemessenes Gelass für seinen Wächter, oder Wirtschaftsbeamten gehört, noch besondere herrschaftliche Wohnräume vorhanden sind, sey es in demselben oder in einem zweiten Gebäude oder in mehreren Gebäuden; so soll der Werth dieser das Bedürfniß
(No. 2120.) über-

übersteigenden Adume nach Abzug der Unterhaltungskosten (zu Kapital berechnet) zum Anschlage kommen, und zwar, sofern dieser Werth mindestens 1000 Thaler erreicht, nach dem wirklichen und bei der Feuerfozietät versicherten Bauwerthe, jedoch nie höher, als:

- a) bei einem Landgute von 10,000 bis 20,000 Thaler Werth mit 1000 Thaler.
- b) bei einem Landgute von 20,000 bis 30,000 Thaler Werth mit 1500 Thaler.
- c) bei einem Landgute von 30,000 bis 50,000 Thaler Werth mit 2000 Thaler.
- d) bei einem Landgute von noch größerem Werthe mit höchstens 3000 Thaler.

Bei einem Landgute unter 10,000 Thaler wird das Wohngebäude des Besizers ohne Rücksichtnahme auf Raum für einen Wirthschaftsbeamten jederzeit zur Taxe gezogen; es darf jedoch der Werth desselben niemals höher, als 500 Thaler angenommen werden, und der ermittelte Werth muß gleichfalls bei der Feuerfozietät versichert seyn.

Unter keinen Umständen darf übrigens auf einem ganzen Güterkomplex mehr als ein herrschaftliches Wohngebäude zur Taxe gebracht werden.

§. 81.

Um das Bedürfniß der Wohn- und Wirthschaftsgebäude ermitteln zu können, wird in dieser Beziehung festgesetzt:

- 1) wegen des Scheunenraums:
 - je nach der Güte des Bodens sind pro Scheffel Bruttoertrag anzunehmen:
 - a) für Winterung 64 bis 80 Kubiffuß Laßraum.
 - b) „ Sommerung 48 „ 56 „ „
 - c) „ Erbsen 100 „ „
 immer mit Ausschluß der Tenne, rüchftlich deren das Arbitrium der Bauverkändigen entscheidet.
- 2) wegen des Stallraums:
 - a) für ein Pferd incl. Krippe und Gang 60 □ Fuß.
Für jede 4 Pferde werden an Schlafstelle für den Knecht, Stedekammer zc. gerechnet 90 „
 - b) für ein Fohlen 40 „
 - c) für einen Ochsen 50 „
 - d) für eine Kuh 45 „
 - e) für ein Stück Jungvieh 40 „
 - f) für ein Absackfals 15 „

Auf jeden Kuh- und Ochsenhitten werden außerdem noch mindestens 200 □ Fuß Stallraum gerechnet.

g) für



g) für ein Jährlingschaaß	6	□ Fuß
h) für einen Hammel	7	"
i) für ein Mutterschaaß mit Lau	10	
k) für einen Bock	10	

wobei der Schäfer keines besondern Stallraums bedarf.

Die aus dem ermittelten Umfange der Stallräume sich von selbst ergebenden Bodenräume sind in der Regel zu Unterbringung des Heuvorraths ausreichend. Wenn für Heu größere Belasse nöthig seyn sollten, werden für den Centner 15 Kubikfuß Raum berechnet.

- 3) Speicherraum muß für mindestens die Hälfte des sämmtlichen Brutto-Getreideertrages vorhanden sein.

Auf einen jeden Scheffel Getreide werden 1½ □ Fuß Schüttraum angenommen.

- 4) Schweineställe:

a) ein Mastschwein bedarf	10 bis 20	□ Fuß.
b) eine Sau mit Ferkeln	40	"
c) ein Eber	40	
d) ein Ferkel	5 bis 6	
e) ein Fasel	8	
f) ein starkes Schwein	10	

Die hierbei zu berücksichtigende Anzahl der zu haltenden Schweine ist unter Beachtung der Bestimmung des §. 57. nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu ermessen.

- 5) Der Umfang der Federviehställe ist ebenfalls der ausgeworfenen Nutzung angemessen zu bestimmen.
6) Wohngelaß.

Auf jeden verheiratheten Knecht, und auf jede Hirten-, Schäfer- und Komorniks-Familie wird eine Stube angenommen. Außer dem eine Stube von größerm Umfange für den Vogt.

An unerläßlichem Wohnungsraum für den Gutsherrn, das Hausgefinde, und die Wirthschaftsbeamten werden nach dem Umfange des Gutes 4 bis 6 Zimmer gerechnet.

IV. Von dem Verfahren bei der Veranschlagung.

§. 82.

Die Kommissarien zur Aufnahme der Taxe werden von der betreffenden Landschaftsdirection ernannt. Sie sind es, denen die Ermittlung aller zur Begründung derselben gehörigen Umstände, und die Fertigung der hiernach anzulegenden Ertragsanschläge und Taxen obliegt. Sie können sich jedoch

(No. 2120.)

nach

nach den weiterhin folgenden Bestimmungen in die hierbei vorkommenden Geschäfte theilen.

§. 83.

Die von ihnen zuzuziehenden Sachverständigen müssen von ihnen mit allen allgemeinen Verhältnissen, welche auf das Gutachten derselben von Einfluß sind, bekannt gemacht werden. Sie müssen darauf halten, daß bei allen den Gegenständen, wo deren Gutachten auf Einnahme des Augenscheins zu gründen ist, dieser gehörig und unter Umständen, welche eine dem Zwecke entsprechende Beobachtung gestatten, eingenommen werde; es liegt ihnen ob, dieselben auf alles, was dabei von Erheblichkeit ist, und von ihnen übersehen werden möchte, aufmerksam zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die hierbei in Betracht kommenden, durch Zeugenausagen, oder sonst zu ermittelnde Thatfachen zuvor gehörig festgestellt werden; sie sind ferner verpflichtet, den Sachverständigen, wenn deren mehrere sind, Gelegenheit zu verschaffen, die Gründe ihrer verschiedenen Angaben zu erforschen und zu erörtern, und denselben auf diesem Wege, besonders auch in dem Falle, wenn sie selbst gegen die Richtigkeit der Angaben Zweifel hegen, die Veranlassung zu geben, ihr Gutachten zu berichtigen; überhaupt aber müssen sie dahin wirken, daß das Gutachten stets bestimmt und deutlich abgegeben werde.

Die zuzuziehenden Boniteure werden von den Tax-Kommissarien erwählt; sie dürfen aber nur unter solchen Boniteuren ausgewählt werden, welche selbst praktische Landwirthe sind oder gewesen sind, rücksichtlich ihres unzweideutigen Rufes und ihrer moralischen Führung wohl bekannt und von einer Kommission, bestehend aus dem Landrath des Kreises, einem Landschafts-Rathe und einem Oekonomie-Kommissarius über ihre praktische Befähigung geprüft, vereidigt und mit einem Qualifikations-Zeugnisse versehen sind. Auch dürfen sie in der Regel nur in dem Kreise zugezogen werden, in welchem sie angesessen sind.

§. 84.

Alle zur Vorbereitung der Taxe erforderlichen Vernehmungen und Zeugenaussagen müssen von den Schätzungs-Kommissarien zu Protokoll genommen, und dabei die, wegen Verweiskraft derselben, gegebenen Vorschriften beobachtet werden; auf gleiche Weise müssen von ihnen auch die Gutachten solcher Sachverständigen, welche des eigenen schriftlichen Vortrages nicht mächtig sind, und jedenfalls die Verhandlungen wegen deren Aufklärung und Berichtigung aufgenommen werden.

§. 85.

Das erste Geschäft der Kommissarien ist, sich nach den gesammten wirthschaftlichen Verhältnissen des abzuschätzenden Gutes durch Einsicht der Karten und Vermessungs-Register, der Wirthschafts-Bücher durch Einnahme des Augenscheins und Rücksprache mit dem Besitzer und sonst, ein deutliches Bild von dem Gegenstande der Schätzung, den hierbei vorkommenden Wirthschafts-Rubriken, der Art ihres Betriebes, ihrer Natural- und Geldnutzung zu machen.

§. 86.



§. 86.

Nächstem haben sie dafür zu sorgen, daß der Flächen-Inhalt der zu dem Gute gehörenden Grundstücke, sowohl überhaupt, als nach Maaßgabe der verschiedenen Anwendung beziehungsweise zum Ackerbau, Heuwerbung, Hütung zc. festgestellt werde; und ein Exemplar der Karte und des Vermessungs-Registers haben sie jederzeit zu den Tax-Akten zu bringen.

§. 87.

Sie haben insbesondere dahin zu sehen, daß die Zugehörigkeit und die Grenzen der Bestandtheile und Pertinenzien des Gutes außer Zweifel gesetzt, und, wenn Zweifel obwalten, daß die wahren Verhältnisse der Sache gehörig ins Licht gesetzt werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß Grundstücke, über deren rechtmäßiges Eigenthum der Besizer sich nicht auszuweisen vermag, zurückgesetzt und nicht in den Anschlag gezogen werden dürfen.

§. 88.

Eine Ueberschlagung der Grundstücke genügt nicht; sondern es findet stets, wie bereits §. 1. angeordnet worden, eine spezielle Vermessung statt. Die Bonitirung erfolgt immer erst nach der Vermessung, nicht mit dieser zugleich. Vor dem Anfange derselben muß der Landschafts-Syndikus oder dessen Stellvertreter (§. 202. der Kredit-Ordnung) die Boniteure auf den nach §. 83. geleisteten Eid verweisen, und ihnen nach der Beendigung die Versicherung an Eidesstatt mit Hinsicht auf jenen Eid abnehmen, daß sie überall nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt haben.

§. 89.

Wenn solchergestalt die ersten Grundlagen des Tax-Geschäfts zu Stande gebracht sind, so ist zur Annahme des Haupt-Informations-Protokolls zu schreiben, und dieses, wenn das abzuschätzende Gut aus mehreren Hoflagen und Wirthschaften besteht, von jeder besonders aufzunehmen. In diese Protokolle gehört:

- 1) eine vollständige Beschreibung der Lage des Orts und seiner Entfernung von den nächsten Städten und dem Hauptmarkt-Orte, ingleichen der zum Gute gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, mit spezieller Angabe des kubischen Inhalts der Scheunen und Futtermittelverhältnisse, des Flächen-Inhalts der Ställe und der Zahl der Viehstände in denselben.
- 2) Die Auseinandersetzung der vorhandenen Ländereien in Gartenland, Acker, Wiesen, Hütungen, Forsten, und dieser verschiedenen Wirthungen in die Klasse der Bonitirung mit summarischer Angabe ihres Flächen-Inhalts und die nähere Beschreibung aller nicht schon in dem Vermessungs- und Bonitirungs-Register nachgewiesenen Umstände, welche auf deren richtige Würdigung von Einfluß sind.



- 3) die Angabe der Umlauf- und Schlag-Eintheilung des Ackerlandes und der hiebei stattfindenden Fruchtfolge, Düngung und Bearbeitung, ferner
- 4) der Benützungart der Wiesen und Hütungen,
- 5) desgleichen der Forsten und Seen und überhaupt aller zur eigenen Benützung des Gutes gehörigen Grundstücke.
- 6) die Nachweisung des jetzt vorhandenen und sonst gewöhnlichen Viehstandes;
- 7) die Angabe der Dienstbarkeiten, welchen das Gut unterworfen oder zu welchen dasselbe berechtigt ist;
- 8) Die Nachweisung der Art und Weise, wie die auf dem Gute vorkommenden Spann- und Handarbeiten bestritten, imgleichen der Art und Weise, wie das Zugvieh unterhalten wird, und die Arbeiter gelohnt werden;
- 9) die Nachweisung von allen Natural-Erträgen der zum Anschlag kommenden Wirthschaftsarbeiten, wie sie bisher stattgefunden haben;
- 10) die Beschreibung der Art und Weise, wie sie zu Gelde gemacht werden, und die Nachweisung der bisher bezogenen Gelderträge;
- 11) die Nachweisung und Beschreibung der kleinen Pachtstücke, Zehnten, Natural- und Geldgefälle;
- 12) die Nachweisung der sämtlichen Abgaben und Lasten;
- 13) die Nachweisung des Gesindes und der Dienstfamilien;
- 14) eine nur summarische Nachweisung des todten Inventariums

Kurz dieses Informations-Protokoll muß eine Darstellung aller Anschlags-Gegenstände, und die über ihren Ertrag herbeigeschafften Nachrichten geben. Die Art und Weise, wie dieselben herbeizuschaffen sind, bleibt ganz dem Ermessen der Kommissarien überlassen. Sie sind weniger die Grundlage der Taxe, als sie ihnen nur von allem, was dahin gehört, eine zusammenhängende Uebersicht und nähere Anleitung geben sollen, auf welche Umstände sie bei der speziellen Begründung der Taxe ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, welchen Quellen sie dabei nachzugehen haben. Sie werden dadurch zugleich in den Stand gesetzt, bei der speziellen Aufnahme angemessene Kritik zu üben, sich selbst vor Irrthümern zu hüten, die zur Sache zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen auf die richtigen Wege zu leiten und vorkommende Widersprüche aufzuklären. Damit sie dieses Erfolges aber versichert seyn können, müssen sie gleich von Anfang bemüht seyn, sich alle hierher gehörige Notizen aus zuverlässigen Quellen, vorzugsweise durch eigene Ansicht und Beobachtung, nächstdem aber durch Rücksprache mit den am besten unterrichteten und zuverlässigsten Personen, und wiederholte Nachfrage bei mehreren derselben zu verschaffen. Die einzufordernden Wirthschafts-Register werden ihnen bei verständiger Benützung zwar mannigfache Aufschlüsse geben, es ist jedoch bei deren Prüfung und Benützung große Vorsicht nöthig.

§. 90.

Nach dieser Vorbereitung gehen die Kommissarien zur näheren Ermittlung und Untersuchung der Umstände über, welche nach Anleitung der Tax-Grund-

Grundsätze zur Begründung der Ertragsanschläge und Taxe erforderlich sind. Dies geschieht wegen jedes besonders abzuhandelnden Gegenstandes in möglichst folgerechter Entwicklung desselben nach den aufgenommenen und zusammen zu haltenden Verhandlungen.

§. 91.

Hierbei kommen in Betracht.

- 1) der von den Kommissarien mit Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende Augenschein,
- 2) die Gutachten von Sachverständigen,
- 3) die Zeugenvernehmungen,
- 4) Wirthschaftsregister und
- 5) Urkunden.

§. 92.

Wie schon oben erwähnt ist, müssen die Kommissarien überall, wo es möglich ist, mit eigenen Augen zu sehen und die Wahrheit durch eigene Wahrnehmung und Beobachtung zu erkennen, dieses Mittel vor allen andern ergreifen und verfolgen. Dabei aber haben sie in allen Fällen, wo es auf die Einnahme des Augenscheins ankommt, die betreffenden Sachverständigen an Ort und Stelle zu führen und sie mit ihrer gutachtlichen Meinung zu hören. Ob und in wie fern aber zur Grundlegung der Taxe Sachverständige zuzuziehen sind, ist theils in den Tax-Grundsätzen bestimmt, theils ist dies davon abhängig, ob zur richtigen Erkenntniß des Gegenstandes besondere den Kommissarien nicht beizuhabende Sachkenntnisse erforderlich sind.

§. 93.

In allen Fällen, wenn Sachverständige zuzuziehen sind, muß über den Befund ein besonderes, von den Letzteren mit zu vollziehendes Protokoll aufgenommen und darin die Zeit, zu welcher der Augenschein eingenommen ist, bestimmt angegeben werden.

Der Regel nach muß dies gleich an dem nämlichen Tage geschehen, wird jedoch das Geschäft, wie z. B. bei Bonitirung der Ackerländereien und bei Forstschätzungen mehrere Tage fortgesetzt, so wird die Aufnahme des Protokolls darüber am zweckmäßigsten bis zum Schlusse der Verhandlungen ausgesetzt. Auch bedarf es bei Sachverständigen, die selbst Beamte sind, und bei der Ausrichtung ihres Geschäfts diejenigen Kenntnisse in Anwendung bringen, welche zu ihrem Amtesberufe gehören, als: Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser, Baubedienten u. s. w. einer Seitens der Schätzungs-Kommissarien aufzunehmenden Verhandlung über den Befund nicht, vielmehr ist es jenen zu überlassen, denselben selbst zu verzeichnen. Eben diesen Beamten kann auch in dem Falle, wenn ihnen noch andere Sachverständige beigegeben sind, die Aufnahme der Verzeichnisse und Protokolle über den Befund überlassen werden. Wo jedoch die Leitung der Arbeiten von dergleichen zugegebenen Sachverständigen durch die Tax-Kommissarien vorgeschrieben ist, müssen diese die Verhandlungen



mit denselben am Schlusse des Geschäfts jedenfalls durchgehen und den Erfolg davon verzeichnen.

Eben das muß wegen aller Ausstellungen geschehen, welche die Kommissarien bei dem von den Sachverständigen angegebenen Befunde, oder deren Gutachten zu machen haben.

§. 94.

Die Auswahl der bei dem Geschäfte zuzuziehenden Sachverständigen bleibt lediglich Sache der Kommissarien.

Sind jedoch deren für gewisse Theile desselben in dem Kreise, oder Distrikte ein für allemal bestellt, oder verpflichtet, so haben sie diese vorzugsweise zuzuziehen. Dies gilt insbesondere von den Boniteuren (confr. §. 83.) und Baubedienten.

Die Bestellung der Sachverständigen, so wie die nöthige Rechnungshülfe ist nie dem Gutsbesitzer zu überlassen.

§. 95.

Auch die Bezahlung der Sachverständigen und des Kalkulators erfolgt nie durch den Gutsbesitzer, sondern stets unmittelbar aus der Landschaftskasse aus dem eingezogenen Kostenvorschusse. Auch dürfen dieselben bei Vermeidung der Strafe doppelter Erstattung und in Betreff der landschaftlichen Beamten bei Strafe der Entlassung aus dem Amte von dem Gutsbesitzer keine Geschenke annehmen.

§. 96.

Eben so ist die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen Sache der Kommissarien. Sie können durch die oben angeordnete Information schon zur Kenntniß von denjenigen Personen, die ihnen die befriedigendsten Aufschlüsse zu geben vermögen, und welchen sie dabei vorzugsweise vertrauen können, gelangen. Auf diese müssen sie daher auch ihre Wahl bei dem Untersuchungsgeschäfte richten. Sie haben insbesondere jede unndthige Vermehrung der Zeugenzahl zu vermeiden, und es genügt der Regel nach, wenn die zu ermittelnde Thatsache durch zwei Zeugen bestätigt wird, die so gegensechaftet sind, wie es eben vor-
ausgesetzt ist. Ergeben sich jedoch den Kommissarien aus den Resultaten ihrer anderweitigen Ermittlungen Zweifel gegen die Wahrheit ihrer Aussagen, so müssen sie sich nicht dabei beruhigen, sondern durch Vernehmung anderer Personen und Zusammenstellung der Zeugen die Wahrheit zu erforschen, alles Fleißes fortfahren.

§. 97.

Die zur Erforschung der Targrundlagen vernommenen Zeugen sind am Schlusse ihrer Vernehmung durch den Landschafts-Syndikus, oder die statt seiner beauftragte Gerichtsperson (§. 202. der Kredit-Ordnung) mit dem gewöhnlichen Zeugeneide zu belegen.

§. 98.

§. 98.

Von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, Behufs der Ezaufnahmen, gelten die hierüber in der Prozeßordnung erteilten Vorschriften. Weigert sich ein, oder der andere Zeuge der Ablegung desselben, oder des Zeugnisses, so muß er durch den ordentlichen persönlichen Richter dazu angehalten werden.

§. 99.

Wird die Edition von Dokumenten und Wirthschaftsregistern, die ein Dritter hinter sich hat, verweigert, so muß dem theiligten Gutsbesitzer überlassen werden, den Inhaber auf deren Herausgabe, in so fern er darauf aus besonderem Rechtsgrunde Anspruch hat, auf dem in den allgemeinen Befehlen bezeichneten Wege anzuhalten. Die öffentlichen Behörden sollen sich aber nicht entziehen, den Schätzungskommissarien die bei ihnen nachgesuchten Mittheilungen zu machen.

§. 100.

Der Besitzer des abzuschätzenden Gutes darf die Vorlegung der von ihm erforderlichen Wirthschaftsregister und anderer zur Aufklärung des Gegenstandes erforderlichen Nachrichten und Urkunden niemals versagen. Auch kann er sich erforderlichen Falls nicht entziehen, den Editionseid zu leisten und die von seiner Wissenschaft begehrten Auskünfte eidlich zu manifestiren.

Entspricht er den diesfälligen Aufforderungen nicht, so werden die Verhandlungen in diesem, wie in allen übrigen Fällen, wenn er den Kommissarien die Beschaffung der Mittel zur ordnungsmäßigen Ausrichtung ihres Geschäftes versagt, abgebrochen und seine Anträge wegen Pfandbriefung seines Gutes ohne Weiteres zurückgelegt.

Ohne die dringlichste Veranlassung soll jedoch der Gutsbesitzer zur eidlichen Manifestation nicht aufgefordert werden.

§. 101.

Wiewohl es die Obliegenheit der Kommissarien ist, dahin zu sehen, daß die Grundlagen der Taxe nach den den Gerichten vorgezeichneten Grundsätzen zur Gewißheit gebracht werden, so können die beigebrachten Nachrichten doch deshalb, weil kein vollständiger Beweis darüber beigebracht worden, nicht verworfen werden. Es gelten vielmehr wegen deren Benutzung folgende Regeln.

§. 102.

Es ist nach dem innern Zusammenhange und andern Gründen der Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen, ob und welche Glaubwürdigkeit den, wenn auch nicht vollständig erwiesenen Thatsachen beizumessen ist. So können z. B. Wirthschaftsregister, welche der Gutsbesitzer selbst, oder dessen Wirthschafts-



bedienten geführt haben, wenn sie das Gepräge der Sorgfalt und Genauigkeit an sich tragen, für beweisend angenommen werden; besonders gilt dies von den Fällen, wenn sie auf lange Zeit zurückgehen, von verschiedenen Besitzern oder andern Personen fortgeführt, auf beigelegte Manualien und Stückrechnungen mehrerer zur Rechenschaft über den Gegenstand berufenen Wirthschaftsbedienten gegründet sind, und in allen zugehörigen Theilen Uebereinstimmung und Zusammenhang ist. So können ferner die Aussagen einzelner Zeugen, wiewohl ihrem Zeugnisse vor Gericht deshalb, weil es nur Ein Zeuge ist, der diese Thatsache bekundet, und überdies zu dem Gutsbesitzer im Dienstverhältnisse steht, nicht vollständig beweisende Kraft beizulegen wäre, doch für genügend angenommen werden, wenn dieselben in andern Umständen ihre Bestätigung finden, und der Zeuge sonst vollständig unterrichtet, genau und treu in seinen Angaben erscheint.

§. 103.

Ergiebt sich aber ein Widerspruch unter den Beweisstücken, deren Grund zur Befristigung des einen, oder des andern nicht aufzuklären ist, so muß diejenige Angabe angenommen werden, aus welcher der geringste Ertrag hervorgeht.

§. 104.

Beichen die Angaben mehrerer zur Würdigung eines und desselben Gegenstandes berufenen Sachverständigen von einander ab, und kann durch Zusammenstellung und nähere Erörterung ihrer Gründe keine Einigung, noch eine weitere, die eine oder die andere Meinung bekräftigende Aufklärung bewirkt werden, so muß ein aus den verschiedenen Angaben gezogener Mittelweg angenommen und wo auch dieses Auskunftsmittel nicht stattfindet, diejenige Angabe zum Grunde gelegt werden, welche für die Taxe das kleinste Resultat ergiebt.

§. 105.

Wenn solchergestalt die Grundlagen der Ertragsanschläge und Taxe festgestellt sind, gehen die Kommissarien zur Fertigung und Zusammenstellung der Taxe über.

Es ist keinesweges erforderlich, daß diese Arbeit schlechterdings bis zum Schlusse aller vorbereitenden Verhandlungen ausgesetzt wird. Im Gegentheil ist es ganz zweckmäßig, und es wird den Kommissarien mannigfache Hülfsmittel zur Aufklärung bei den vorbereitenden Verhandlungen darbieten, wenn sie sogleich, als eine oder die andere Rubrik zur Veranschlagung reif ist, dazu übergehen. Selbst, wenn es noch an der Ermittlung einer oder der andern Thatsache fehlt, die wichtigsten Materialien aber schon in Bereitschaft sind, werden sie unter Annahme einer wahrscheinlichen Voraussetzung, immer mit Nutzen zu einem vorläufigen Ueberschlage schreiten können. Ueberhaupt kann es ihnen nicht genug anempfohlen werden, bei den Verhandlungen über die Grundlagen der Taxe immer den Kalkül des endlichen Resultats ins Auge zu fassen, und mit

mit Hilfe desselben die Thatsachen gleich bei ihrer ersten Aufnahme und Entwicklung auf ihren Zusammenhang, und ihre Uebereinstimmung mit anderen schon bekannten Verhältnissen zu kontrolliren.

§. 106.

Die im §. 25. angeordnete Vernehmung der Doniteure muß überall vor Anlegung der Berechnungen erfolgen.

§. 107.

Wenn die Kommissarien ihre Taxe vollendet haben, ist solche dem sie veranlassenden Gutsbesitzer zur Erklärung vorzulegen. Macht er bei derselben Erinnerungen, und finden die Kommissarien solche nicht ohne Grund, so müssen sie sich um möglichste Aufklärung derselben bemühen, und nach dem Erfolge die Taxe berichtigen. Erscheinen ihnen dieselben aber grundlos, so haben sie den Abschluß des Geschäfts durch weitere Verhandlung mit dem Gutsbesitzer nicht aufzuhalten.

Zur näheren Begründung der dem Anschlage zum Grunde gelegten faktischen Annahmen haben sie in jedem Falle stets ein vollständiges, das ganze bei dem Taxegeschäfte beobachtete Verfahren nachweisendes Rechtfertigungsprotokoll aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

§. 108.

Was endlich die im §. 82. gedachte Theilung des Geschäfts unter die Mitglieder der Schätzungscommission anlangt, so müssen die im §. 84. bemerkten Geschäfte von sämtlichen Kommissarien gemeinschaftlich vorgenommen und eben so die Beschlüsse über die Glaubwürdigkeit und Annahme der bei der Taxe zum Grunde zu legenden Thatsachen und die Taxe selbst von ihnen gemeinschaftlich erwogen und festgesetzt, etwaige Meinungsverschiedenheiten aber in dem darüber aufzunehmenden Protokolle zur Sprache gebracht werden.

Das im §. 89. gedachte Informationsprotokoll kann zwar von einem, oder dem andern ausgearbeitet, es muß aber von allen durchgesehen, sorgfältig geprüft und von der Vollziehung desselben alles das, was einem oder dem andern zur Vervollständigung der Uebersicht noch nöthig scheint, beigebracht und nachgetragen werden.

Die im §. 87. erwähnte Erörterung, imgleichen die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist hauptsächlich das Geschäft des zuzuziehenden Justizbedienten; jedoch müssen diese Vernehmungen immer unter der Mitwirkung des zweiten Kommissarius, oder, wenn ihrer mehrere sind, doch eines derselben vorgenommen werden.

Im Uebrigen müssen sich die Kommissarien in die vorkommenden Geschäfte dergestalt theilen und dabei gegenseitig unterstützen, daß das Geschäft ohne Unterbrechung und mit dem mindesten Zeitverluste zu Ende gebracht werde.

(No. 2120.)

V. Von



V. Von den Spezial-*Tax*-Grundsätzen.

§. 109.

Bei der Aufnahme der *Taxen* kommen die Spezial-*Tax*-Grundsätze so in Anwendung, wie sie verfassungsmäßig festgesetzt sind, und die Genehmigung des vorgelegten Königl. Ministeriums erhalten haben.

§. 110.

Abänderungen derselben sind zwar zulässig, jedoch nur durch einen verfassungsmäßigen Beschluß der Generalversammlung unter Genehmigung des vorgelegten Königl. Ministeriums.

Berlin, den 6. Juli 1840.

Der vorstehenden „Revidirten *Tax*ordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein in Großherzogthum Posen gehörigen Güter“ ertheile ich auf besonderen Allerhöchsten Befehl und Kraft meines Amtes hiermit die Genehmigung.

Berlin, den 3. Oktober 1840.

(L. S.)

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Kochow.
